



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 14./15./16. Mai 2019 – Auszug aus Drucksache 18/2029 –**

### **Frage Nummer 17**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Dr. Sabine  
Weigand**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen der denkmalgeschützten Kirchen, für die der Freistaat Bayerns zuständig ist, existieren Brandschutzausstattungen (bitte je Kirche die getroffenen Maßnahmen erläutern, beispielsweise Sprinkleranlagen, Brandschutztüren etc.), gibt es Regularien im Falle von Baumaßnahmen, die eine Brandgefahr mit sich bringen, in diesen Kirchen (beispielsweise besondere Sicherung der elektronischen Geräte) und liegen in den Kommunen Notfallpläne vor, wie der Einsatz beim Brand in einem denkmalgeschützten Sakralbau ablaufen soll (ist beispielsweise die Rettung von speziellen Kunstwerken vermerkt)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Einbeziehung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.**

Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage zum Plenum nur auf denkmalgeschützte Kirchengebäude bezieht, die sich in staatlichem Eigentum befinden. Die überwiegende Anzahl dieser Kirchengebäude wird im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) betreut. Es ist aber davon auszugehen, dass auch in anderen Ressortbereichen staatseigene Kirchengebäude betreut werden. Es ist weiter davon auszugehen, dass in verschiedenen staatseigenen Kirchengebäuden „Brandschutzausstattungen“ existieren, so wurden z. B. bei der Theatinerkirche in München Rauchmelder im Dachbereich und Trockensteigleitungen für die Feuerwehr hergestellt. Genaue Erkenntnisse für alle staatseigenen Kirchengebäude liegen dem StMUK nicht vor. In der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist lassen diese sich nicht ermitteln.

Gleiches gilt für die Frage, ob es Regularien gibt, die sich konkret auf Baumaßnahmen beziehen, die eine Brandgefahr mit sich bringen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden laut Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetzes (BayFwG) als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen haben, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden. Diese Pflichtaufgabe beinhaltet die Aufstellung, die Ausrüstung und Unterhaltung einer gemeindlichen Feuerwehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG). Dadurch ist gewährleistet, dass flächendeckend leistungsfähige Feuerwehren vorhanden sind, die grundsätzlich in der Lage sind, Brände, auch an Kirchen, zu bekämpfen. Die diesbezügliche Beurteilung der einzelnen Kirchen vor Ort ist immer eine Einzelfallentscheidung und bedarf der Abwägung des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes mit den Belangen des Denkmalschutzes.

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem StMUK liegt keine landesweite Erhebung über diese Pläne bei denkmalgeschützten Kirchen vor. In der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit ließ sich eine solche Erhebung nicht durchführen.

Allerdings haben bereits einige Brandschutzdienststellen Konzepte zur Bergung von Kulturgut erstellt und entsprechende Informationsblätter für die Verantwortlichen zur Verfügung gestellt. Diese Informationsblätter sind bei den Brandschutzdienststellen in Bayern weitgehend bekannt. Die Notwendigkeit und der Umfang von Feuerwehrplänen, Feuerwehreinsatzplänen und Unterlagen zum Kulturgutschutz ist immer örtlich zu entscheiden. Die örtlichen Verhältnisse (Zufahrten zum Schutzobjekt) und Möglichkeiten (Transport und Verbringungsorte für Kunstgegenstände) unterscheiden sich lokal sehr stark in Bayern. Es wird davon ausgegangen, dass vor Ort die jeweils notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.